

## Jositsch kritisiert nicht leichtfertig

Fall Connyland: Tierärzte wurden rechtzeitig informiert, 26.1.12

Beim Strafrecht gilt das Öffentlichkeitsgebot, das heisst Strafentscheide sind grundsätzlich öffentlich. Damit soll das Funktionieren (oder Nichtfunktionieren) der Justiz transparent und einer öffentlichen Kontrolle zugänglich gemacht werden. Denn Geheimjustiz kann leicht in Staatsterror ausarten, wie die Geschichte lehrt. Das soll es nicht mehr geben. Deshalb ist das Öffentlichkeitsgebot sogar in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert.

So weit so gut. Weil aber die Verfahrensakten dem Amtsgeheimnis unterliegen, wird das Öffentlichkeitsgebot leicht illusorisch. Strafentscheide, insbesondere Strafbefehle, sind oft derart mager begründet, dass sie Rätsel mit sieben Siegeln darstellen – das Gegenteil von Transparenz.

Die Justiz hat – vor allem wenn sie nicht funktioniert – ein grosses Interesse am Amtsgeheimnis. Nichtfunktionierende Justiz will sich nicht in die Karten schauen lassen. Der VgT ist deshalb immer wieder gezwungen, das Öffentlichkeitsgebot bei Tier-schutzdelikten mit Beschwerden

bis vors Bundesgericht durchzusetzen gegen den Widerstand der kantonalen Justiz. So hat der VgT gegen die Thurgauer Justiz einen Leitentscheid des Bundesgerichts erwirkt, der bestätigt, dass das öffentliche Einsichtsrecht ausdrücklich auch für Einstellungsverfügungen gilt. Davon können – unter anderen – alle Tierschutzorganisationen, die Strafanzeigen einreichen, profitieren.

Nun zurück zum Connyland: Der Thurgauer Generalstaatsanwalt Hans-Ruedi Graf wirft dem Zürcher Strafrechtsprofessor Daniel Jositsch Unprofessionalität vor, weil dieser die von der Thurgauer Staatsanwaltschaft geführten Connyland-Verfahren kritisiert. Graf wirft Jositsch konkret vor, ohne Akteneinsicht das Verfahren zu kritisieren. Dieser Vorwurf ist perfid, denn der Leser bekommt so den Eindruck, Jositsch kritisiere leichtfertig. In Tat und Wahrheit kann Jositsch wegen dem Amtsgeheimnis gar keine Akteneinsicht nehmen.

Dass sich niemand, der keine Akteneinsicht erhält, Kritik an der Staatsanwaltschaft erlauben würde, täte der (General-)Staatsanwaltschaft grad so passen.

Denn ausser dem Angeschuldigten selber hat niemand Akteneinsicht. Solche Geheimjustiz abseits der Öffentlichkeit und vor Kritik geschützt ist aber im öffentlichen Interesse nicht akzeptabel, wenn man bedenkt, welch ungeheure Macht Staatsanwälte haben. Sie können schludrig und willkürlich Existenzen vernichten, ohne dass das ernsthafte Konsequenzen für sie hat. Nachdem zum Beispiel die Bundesanwaltschaft den Bankier Oskar Holenwegger wirtschaftlich vernichtet und ihn acht Jahre lang – bis zum Freispruch – terrorisiert hat, wurden die Verantwortlichen einfach in Dauerferien geschickt, vom Steuerzahler zwangsgrosszügig finanziert.

Die Öffentlichkeit muss mehr als dankbar sein, wenn es ein Jurist auf sich nimmt, aufgrund der ihm legal zugänglichen Informationen, zu Machenschaften von Justizbeamten nicht zu schweigen. Die tierschutzfeindliche Thurgauer Staatsanwaltschaft hat Kritik verdient. Danke, Herr Jositsch.

*Erwin Kessler, Verein gegen Tierfabriken Schweiz, 9546 Tuttwil*